

Geschäftsgeheimnis: Anforderungen an angemessene Schutzmaßnahmen

Nach dem LAG Düsseldorf hat sich nun auch das LAG Baden-Württemberg mit den Anforderungen von Schutzmaßnahmen im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes (GeschGehG) auseinandergesetzt und die Anforderungen an solche Schutzmaßnahmen konkretisiert.



Ein Fall für angemessene Schutzmaßnahmen: Weiterleitung von Geschäftsgeheimnissen an private E-Mail-Adressen.

Die Schwelle für die Angemessenheit der Schutzmaßnahmen wird vom LAG Baden-Württemberg nicht besonders hoch angesetzt. Zudem nennt das LAG Beispiele für mögliche Geheimhaltungsmaßnahmen, an denen Unternehmen sich bei der Gestaltung ihrer Know-how-Schutzkonzepte orientieren können. Ohne angemessene Geheimnisschutzmaßnahmen ist der Inhaber der Geheimnisse aber schutzlos gestellt – auch das wird durch die Entscheidung nochmals deutlich.

Die Parteien stritten über die Nutzung einer Preiskalkulation des Arbeitgebers. Der Arbeitneh-

mer hatte sich die Kalkulation des Arbeitgebers an seine private E-Mail-Adresse weitergeleitet. Hierin sah der Arbeitgeber eine Verletzung seiner Geschäftsgeheimnisse. Erstinstanzlich hatte das Arbeitsgericht Stuttgart den Arbeitnehmer im Wege der einstweiligen Verfügung verurteilt, die Nutzung oder sonstige Verwertung der Preiskalkulation zu unterlassen. Gegen dieses Urteil legte der Arbeitnehmer Berufung ein. Dabei trug der Arbeitnehmer insbesondere vor, er habe eidestattlich versichert, die E-Mail unwiederbringlich gelöscht und auch nicht an Dritte weitergeleitet zu haben. Überdies versicherte er, zu keinem Zeitpunkt Ausdrücke oder sonstige Replikationen der Preiskalkulation gefertigt zu haben.

Das LAG wies die Unterlassungsklage des Arbeitgebers ab. Zwar handele es sich bei der Preiskalkulation um ein Geschäftsgeheimnis. Überdies habe der Arbeitgeber die Kalkulation auch mit angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt. Dabei sei kein optimaler Schutz erforderlich, sondern ein einzelfallabhängiger Bewertungsmaßstab anzulegen. Insbesondere sei die Errichtung einer IT-Richtlinie über den Umgang mit vertraulichen Informationen und die Nutzung des E-Mail-Systems des Arbeitgebers ein geeigneter Bestandteil für angemessene Schutzmaßnahmen. Dies gelte auch für weitere bei dem Arbeitgeber bestehende Maßnahmen, wie u.a. vertragliche Geheimhaltungsregelungen mit Arbeitnehmern, ein Compliance-System sowie die Umsetzung eines „Need-to-know-Prinzips“.

Indem der Arbeitnehmer versichert habe, die E-Mail unwiederbringlich gelöscht und auch keine Replikationen hiervon gefertigt zu haben, entfalle ein etwaiger Anspruch auf Unterlassung. Denn dem Arbeitnehmer ist die zu verbietende Handlung objektiv nicht mehr möglich. Es fehle insoweit an der (erforderlichen) Wiederholungsgefahr.

Sowie bereits das LAG Düsseldorf in der eingangs genannten Entscheidung verlangt auch das LAG Baden-Württemberg entsprechend dem Gesetzeswortlaut in § 2 Nr. 1 lit. b) GeschGehG das Vorliegen von (angemessenen) Schutzmaßnahmen, damit ein Unternehmen sich gegen die Verletzung seiner Geschäftsgeheimnisse verteidigen kann. Hierfür trägt das Unternehmen die Darlegungs- und Beweislast. Dabei nennt das LAG konkrete Bausteine eines möglichen Schutzmaßnahmenkonzepts (u.a. IT-Policy, Compliance-System, Need-to-know-Prinzip und Verschwiegenheitsvereinbarungen). Bei der Bewertung dieser Maßnahmen legt das Gericht keinen übermäßig strengen Maßstab an. Ausreichend sind objektiv dem Geheimnisschutz dienende Maßnahmen, die auch tatsächlich umgesetzt werden.

Unternehmen sind also gut beraten, entsprechende Schutzmaßnahmen einzuführen, diese zu Beweis Zwecken zu dokumentieren, deren Umsetzung sicherzustellen und etwaige später aufgedeckte Mängel im Rahmen eines Revisionsprozesses zu beheben.

Johannes Simon und Jan-Patrick Vogel



Johannes Simon, LL.M. (Durham), Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Partner bei Taylor Wessing in Düsseldorf im Bereich Arbeitsrecht.



Jan-Patrick Vogel, LL.M. (Stellenbosch), Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Salary Partner und Co-Head der Praxisgruppe Compliance bei Taylor Wessing in Frankfurt.

IMPRESSUM

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStIDNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher),
Thomas Berner, Markus Gotta

Aufsichtsrat: Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Rüb

Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),

Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,

Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Eva Triantafyllidou,

Telefon: 069 7595-2713, E-Mail: Eva.Triantafyllidou@dfv.de

Mitherausgeber:

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Fachbeirat: Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, thyssenkrupp Steel

Europe AG; Ralf Brandt, LTS Lohmann Therapie-Systeme AG / Drug Delivery Systems

Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Central Compliance Germany, Deutsche

Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Otto Geiß,

Fraport AG; Mirko Haase, Hilti Corporation; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt

School of Finance & Management; Corina Käsler, Head of Compliance, State

Street Bank International GmbH; Olaf Kirchhoff, Schenker AG; Torsten Krumbach,

mvg Systems AG; Dr. Karsten Leffrang, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Euro-

pa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Corpus Sireo Holding GmbH;

Stephan Niermann; Dr. Dietmar Prechtel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden,

BSH Hausgeräte GmbH; Hartmut T. Renz, Citi Chief Country Compliance Officer,

Managing Director, Citigroup Global Markets Europe AG; Dr. Barbara Roth, Chief

Compliance Officer, UniCredit Bank AG; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric

S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies

AG & Co. KG; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter,

selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen;

Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist

ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für

Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die

Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Keine Haftung für unfernt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur

Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis

zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2021 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main